

BE_ZIVILSTRAF BK 2017 497 vom 11. Juni 2018

BE Obergericht, 2018-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2017_497

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 497 du 11 juin 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2017 497 del 11 giugno 2018

Regeste

Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

A. _____ (Verurteilter/Beschwerdeführer; nachfolgend: Beschwerdeführer) wurde am 1. Februar 2013 im abgekürzten Verfahren vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Regionalgericht) wegen sexueller Handlungen mit Kindern sowie Versuchs dazu (mehrfach begangen), Pornografie (mehrfach begangen) und sexueller Belästigung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt. Der Vollzug der Strafe wurde zugunsten einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) aufgeschoben. Am 14. Juni 2017 stellten die Bewährungs- und Vollzugsdienste (nachfolgend: BVD) des Amtes für Justizvollzug beim Regionalgericht Antrag auf Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme um fünf Jahre. Am 31. August 2017 ordnete das Regionale Zwangsmassnahmengericht Berner Jura-Seeland auf Antrag des Regionalgerichts zufolge Auslaufens der Massnahmenhöchstdauer am 11. September 2017 Sicherheitshaft über den Beschwerdeführer bis am 30. November 2017 an. Dieser Entscheidung wurde von der Beschwerdekammer in Strafsachen mit Beschluss BK 17 377 vom 10. Oktober 2017 (teilweise Gutheissung aufgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs; soweit weitergehend Abweisung der Beschwerde) und vom Bundesgericht mit Urteil 1B_487/2017 vom 1. Dezember 2017 bestätigt. Am 21. November 2017 verlängerte das Regionalgericht die stationäre therapeutische Massnahme um fünf Jahre. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am

E. 4

Dezember 2017 Beschwerde. Er beantragte das Folgende:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.